

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	197 - 2

Satzung zur Festlegung von Vorabquoten und Auswahlkriterien im Rahmen des örtli- chen Auswahlverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 14.07.2011

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Nr. des Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Baye-
risches Hochschulzulassungsgesetz –BayHZG) vom 09.Mai 2007 (GVBl S.320, BayRS
2210-87-2 WFK), zuletzt geändert durch §3 des Gesetzes vom 23.Februar 2011 (GVBl
S.102) in Verbindung mit §27 Abs. 1 Satz 6 und §31 Abs. 2 Satz1 der Verordnung über die
Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsver-
ordnung – HZV) vom 18.Juni 2007 (GVBl 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 15.April 2011 (GVBl S. 213) erlässt die Hochschule für angewandte
Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§1

Vorabquote für qualifizierte Berufstätige

- (1) Für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes
werden 5 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorab zur Verfügung ge-
stellt (Vorabquote).
- (2) Innerhalb dieser Vorabquote erfolgt keine Differenzierung hinsichtlich der Zugehörig-
keit zu Art. 45 Abs. 1 (allgemeiner Hochschulzugang) oder Art 45 Abs. 2 (fachgebun-
dener Hochschulzugang).
- (3) Die Zulassung für beide Personengruppen erfolgt innerhalb der Vorabquote nach der
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§2

Auswahlkriterien nach §27 Abs. 1 Satz 6 HZV

Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind,
werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugelassen; bei
Notengleichheit entscheidet das Los.

§3

Auswahlkriterien nach § 31 Abs. 2 Satz 1 HZV

Die Auswahl im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahren (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG) erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§4

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.05.2011 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 05.07.2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 14.07.2011

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 14.07.2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 14.07.2011 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.07.2011